



Antwort zur Anfrage Nr. 1751/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat **Mainz-Altstadt** betreffend **Werbefahrräder (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie ist zwischen einem Fahrrad als Transportmittel, dem der Gemeingebrauch an öffentlicher Verkehrsfläche gestattet ist, und einem Fahrrad als Werbeanlage, die eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellt, zu unterscheiden?

Ein Fahrrad wird als Werbeanlage eingestuft, wenn dieses für längere Zeit ohne jegliche Bewegung an einer bestimmten Stelle im öffentlichen Stadtgebiet zu tatsächlichen Werbezwecken positioniert wird.

2. Welche städtischen Ämter werden an der Entscheidung beteiligt, ob ein Fahrrad als Transportmittel oder Werbeträger zu sehen ist, und wie verfährt die Verwaltung bei Fahrrädern, die über dem Gemeingebrauch der Verkehrsfläche hinaus das Straßenbild zu Werbezwecken prägen?

Grundsätzlich benötigt der Antragsteller für das Aufstellen von Informations- und Werbeständen oder sonstigen werbewirksamen Aktivitäten im öffentlichen Straßenraum, die über den Allgemeingebrauch hinausgehen, eine Sondernutzungserlaubnis i.S.d. §§ 41 ff. Landesstraßengesetz (LStrG). Nähere Regelungen hierzu finden sich auch in der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz.

Entsprechende Anträge zur Aufstellung von Werbeanlagen, Werbepostern etc., werden vom Fachbereich Sondernutzung beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt (Amt 30) bearbeitet.

Ein Antrag zur Aufstellung eines Werbefahrrades wird aufgrund der o.g. Richtlinie grundsätzlich jedoch negativ beschieden. Werbeträger, wie z.B. auch Kundenstopper müssen einen direkten Bezug zum Betrieb haben und dürfen auch nur in unmittelbarer Nähe eines solchen aufgestellt werden. Hierbei sind u.a. die Gesichtspunkte der Stadtbildpflege zu beachten. In Einzelfällen wird diese im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Bei einem Werbefahrrad, welches ohne die entsprechende Sondernutzungserlaubnis dauerhaft auf öffentlicher Fläche steht, wird der/die Verantwortliche umgehend aufgefordert, dieses zu entfernen.

Wird dem nicht nachgekommen, werden ggf. weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen und/oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

3. Die Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums erwähnt eine Partnerfirma, die ein Exklusivrecht auf kommerzielle Werbung von der Stadt erworben hat. Wie werden solche Werbefahrräder von dieser Firma gesehen, und ist die Firma vertraglich verpflichtet, in diesen Fällen die ungenehmigte Werbung zu beseitigen? Warum bzw. warum nicht?

Aus den o.g. Gründen werden Anträge zur Aufstellung von Fahrrädern als Werbeträger (Werbefahrräder) im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich abgelehnt. Dies auch in Bezug des Gleichheitsgrundsatzes, wonach z.B. überdimensionale Eis- oder Pommestüten oder sonstige, ähnliche Werbeträger, nicht aufgestellt werden dürfen.

4. Welche Auffassung bezüglich dieser Fahrräder, die Stellplätze in Anspruch nehmen, die sonst dem ruhenden Fahrradverkehr zu Gute kämen, vertritt das Fahrradbüro der Stadt?

Grundsätzlich sind die im öffentlichen Raum von der Stadt Mainz zur Verfügung gestellten Fahrradständer für kurz- und mittelfristiges Parken von Fahrrädern vorgesehen. Das fahRad-Büro vertritt die Auffassung, dass widerrechtlich aufgestellte Werbeträger von Radabstellanlagen entfernt werden sollten.

Mainz, den 21 Februar 2024

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete